

Logik in der Informatik Klausur vom dd. MONAT 20xx (Modulabschlussprüfung)

Name: Musterfrau Vorname: Max

Matrikelnummer: 123456 ID: 42

↓ **BITTE GENAU LESEN** ↓

- Außer einem blau oder schwarz schreibenden, dokumentenechten Schreibstift sind zu dieser Klausur keine weiteren Hilfsmittel erlaubt. **Bitte beachten Sie den beigelegten Auszug aus der ZSP-HU, §111 und §112.** Insbesondere müssen Sie Ihre Handys vor Beginn der Klausur ausschalten.
- Zur Bearbeitung der Aufgaben stehen Ihnen 120 Minuten zur Verfügung.
- Überprüfen Sie, ob Ihr Exemplar der Klausur alle von 1 bis XX durchnummerierten Seiten enthält.
- Bitte schreiben Sie Ihre Lösungen direkt an die dafür vorgesehene Stelle. Bei Bedarf können Sie auch die beigelegten Zusatzblätter benutzen. Weitere Blätter sind auf Nachfrage erhältlich.
- Begründungen sind nur dann notwendig, wenn die Aufgabenformulierung dies verlangt.
- Jedes Blatt der abgegebenen Lösung muss mit Namen, Vornamen und Matrikelnummer gekennzeichnet sein; andernfalls werden diese Blätter nicht gewertet.
- Benutzen Sie ausschließlich einen blau oder schwarz schreibenden, dokumentenechten Stift – alle mit einem anderen Stift angefertigten Lösungen werden nicht gewertet.
- Werden zu einer Aufgabe zwei oder mehr Lösungen angegeben, so gilt die Aufgabe als nicht gelöst. Entscheiden Sie sich also immer für **eine** Lösung.
- In der Klausur können maximal 100 Punkte erreicht werden. **Werden insgesamt 40 oder mehr Punkte erreicht, so ist die Prüfung bestanden.**
- Die Ergebnisse der Klausur werden spätestens am dd.mm.20yy ab HH:MM Uhr auf der zur Vorlesung gehörigen Internetseite bekannt gegeben. Am tt.mm.jjjj findet von HH:MM Uhr in Raum x.yyy eine Klausureinsicht statt.

Aufgabe	1	2	3	4	Gesamt
maximale Punkte	??	??	??	??	100
erreichte Punkte					

Note:

Bitte beachten Sie den folgenden Auszug aus der ZSP-HU, § 111 und § 112.

§111 (1) „[...] Wer bei der Ablegung einer Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. Wird die Täuschung erst bekannt, nachdem die Erbringung der Studienleistung oder das Bestehen der Prüfung bestätigt ist, wird die Bestätigung aufgehoben und eingezogen. Die Leistungspunkte werden entzogen.“

§111 (2) „Eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch liegt insbesondere vor, wenn [...] nicht zugelassene Hilfsmittel verwendet werden. [...]“

§111 (3) „Bei wiederholter Täuschung oder wiederholtem Täuschungsversuch kann die Studentin oder der Student von der Wiederholung der betroffenen Studienleistung oder Prüfung ausgeschlossen werden. [...]“

§111 (5) „Wird eine Täuschung erst bekannt, nachdem die Abschlussdokumente nach § 115 erteilt sind, kann der akademische Grad nach Maßgabe der landesrechtlichen Regelungen entzogen werden.“

§112 (1) „[...] Wer bei der Ablegung einer Prüfung stört oder zu stören versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. Wird die Störung erst bekannt, nachdem die Erbringung der Studienleistung oder das Bestehen der Prüfung bestätigt ist, wird die Bestätigung aufgehoben. Die Leistungspunkte werden entzogen. [...]“

§112 (2) „Eine Störung oder ein Störungsversuch liegt insbesondere vor, wenn Hilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch geleistet wird oder andere Studentinnen und Studenten trotz Ermahnung bei der Erbringung der Studienleistung oder Ablegung der Prüfung beeinträchtigt werden.“

§112 (3) „§ 111 Absatz 3 bis 5 gelten entsprechend.“